



**Richtlinien über die Förderung
kulturtreibender Vereine
in Balingen**

vom 26. Juni 2007

in der Fassung vom 23. Februar 2016



**Richtlinien über die Förderung
kulturtreibender, sozialer und
sonstiger Vereine
in Balingen**

vom 26. Juni 2007

in der Fassung vom 18. Mai 2021

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist jeder selbständige eingetragene Verein in Balingen, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und seinen Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Balingen hat.

In besonders begründeten Einzelfällen können gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Balingen erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten.

- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen

1. politische Parteien
2. Religionsgemeinschaften und dergleichen mit Ausnahme der Jugendgruppen der örtlichen Kirchen
3. wirtschaftliche Vereine
4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des Kulturlebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben
5. sporttreibende Vereine.

§ 2

Allgemeiner Fördergrundsatz

Die Stadt Balingen fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die Vereine gemäß § 1, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist jeder selbständige eingetragene Verein in Balingen, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und seinen Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Balingen hat. **Der Vereinszweck kann beispielsweise kultureller, musikalischer, sozialer, ökologischer, gesundheitlicher, pädagogischer Art usw. sein.**

In besonders begründeten Einzelfällen können gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Balingen erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten.

- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen

1. politische Parteien
2. Religionsgemeinschaften und dergleichen mit Ausnahme der Jugendgruppen der örtlichen Kirchen
3. wirtschaftliche Vereine
4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des Kulturlebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben
5. sporttreibende Vereine.

§ 2

Allgemeiner Fördergrundsatz

Die Stadt Balingen fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die Vereine gemäß § 1, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht.

§ 3

Arten der Förderung

Die Stadt Balingen gewährt an die Vereine gemäß § 1 folgende Zuwendungen

1. Bereitstellung städtischer Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
3. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
4. Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten
5. Jubiläums- und Ehrengaben
6. Erlass von Steuerschulden

§ 4

Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen

- (1) Die Stadt Balingen fördert die Vereine gemäß § 1 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung städtischer Gebäude und Räume für Übungs- und Veranstaltungszwecke.

Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen der Gebäude und Räume sind zu beachten.

- (2) Über die Bezuschussung von Aufwendungen, welche den Vereinen (gemäß § 1) aus der Anmietung oder der Pacht von Räumen Dritter entstehen bzw. aus dem Betrieb von vereinseigenen Räumlichkeiten entstehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat im Einzelfall.

§ 5

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die Stadt Balingen gewährt den Vereinen gemäß § 1 im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Personal-, Unterhaltungskosten, kleinere Anschaffungen usw.) einen jährlichen Zuschuss.

§ 3

Arten der Förderung

Die Stadt Balingen gewährt an die Vereine gemäß § 1 folgende Zuwendungen

1. Bereitstellung städtischer Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
3. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
4. Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten
5. Jubiläums- und Ehrengaben
6. Erlass von Steuerschulden

§ 4

Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen

- (1) Die Stadt Balingen fördert die Vereine gemäß § 1 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung städtischer Gebäude und Räume für Übungs- und Veranstaltungszwecke.

Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen der Gebäude und Räume sind zu beachten.

- (2) Über die Bezuschussung von Aufwendungen, welche den Vereinen (gemäß § 1) aus der Anmietung oder der Pacht von Räumen Dritter entstehen bzw. aus dem Betrieb von vereinseigenen Räumlichkeiten entstehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat im Einzelfall.

§ 5

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die Stadt Balingen gewährt den Vereinen gemäß § 1 im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Personal-, Unterhaltungskosten, kleinere Anschaffungen usw.) einen jährlichen Zuschuss.

§ 6

Laufende Vereinsförderung

- (1) Die Stadt Balingen gewährt Vereinen gemäß § 1 auf schriftlichen Antrag einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen.
- Diese betragen:
- | | |
|--|-----------|
| bei Vereinen bis zu 50 Mitgliedern | 90,00 € |
| bei Vereinen von mehr als 50 bis 200 Mitgliedern | 170,00 € |
| bei Vereinen von mehr als 200 Mitgliedern | 270,00 €. |
- (2) Soweit in den zu fördernden Vereinen Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglied sind, sind sie hinzuzurechnen.
- (3) Der Zuschuss reduziert sich bei Vereinen, die eine städtische Anlage oder Einrichtung nutzen und keine Betriebskostenanteile hierfür tragen, um 50 % der Pauschale nach Absatz 1.
- (4) Der Zuschuss erhöht sich bei Vereinen, deren Kinder- und Jugendlichen-Anteil höher als 25 % der Gesamtmitgliederzahl ist, um 50 % der Pauschale nach Absatz 1.
- (5) Für die Förderung von Musikvereinen und musiktreibenden Vereinen, Gesangsvereinen, Trägern der Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Gesundheitspflege, des Volkstheaters Balingen e.V., der Balingen Kammerkonzerte und der Balingen Posaunenchorer gelten besondere Regelungen.

§ 6

Laufende Vereinsförderung

- (1) Die Stadt Balingen gewährt Vereinen gemäß § 1 auf schriftlichen Antrag einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen.
- Diese betragen:
- | | |
|--|-----------|
| bei Vereinen bis zu 50 Mitgliedern | 90,00 € |
| bei Vereinen von mehr als 50 bis 200 Mitgliedern | 170,00 € |
| bei Vereinen von mehr als 200 Mitgliedern | 270,00 €. |
- (2) Soweit in den zu fördernden Vereinen Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglied sind, sind sie hinzuzurechnen.
- (3) Der Zuschuss reduziert sich bei Vereinen, die eine städtische Anlage oder Einrichtung nutzen und keine Betriebskostenanteile hierfür tragen, um 50 % der Pauschale nach Absatz 1.
- (4) Der Zuschuss erhöht sich bei Vereinen, deren Kinder- und Jugendlichen-Anteil höher als 25 % der Gesamtmitgliederzahl ist, um 50 % der Pauschale nach Absatz 1.
- (5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Zuschussbetrag erhöht sich bei Vereinen bzw. deren Ortsgruppen, die der Förderung des Wohlfahrtswesens dienen (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz und Sozialverband VdK) um einen Betrag von 300,00 € jährlich. Sofern diese Vereine oder Ortsgruppen mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung für mindestens 25 Personen durchführen, erhöht sich der pauschale Zuschlag um 600,00 €.
- (6) Für die Förderung von Musikvereinen und musiktreibenden Vereinen, Gesangsvereinen, ~~Trägern der Wohlfahrtspflege~~, Einrichtungen der Gesundheitspflege, des Volkstheaters Balingen e.V., der Balingen Kammerkonzerte und der Balingen Posaunenchorer gelten besondere Regelungen.

§ 7

Musikvereine

- (1) Abweichend von § 6 erhalten die Musikvereine und musiktreibenden Vereine zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Noten, lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt bei Musikvereinen 615 €, bei musiktreibenden Vereinen 255 €.
- (2) Der Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage:
 - a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven jugendlichen Musiker (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 20 €
 - b) Für jeden aktiven Musiker (Erwachsenen) 8 €.
- (3) Der Zuschuss reduziert sich
 - a) bei Vereinen, denen ein städtischer Raum zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird um 4 € je erwachsenem aktiven Mitglied,
 - b) bei Vereinen, die im Rahmen eines Belegungsplanes zeitweise einen städtischen Raum nutzen können um 2 € je erwachsenem aktiven Mitglied.

Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung an den Betriebskosten beteiligt sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzungsintensität unberücksichtigt.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung an den jeweils zuständigen Dachverband nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung ausbezahlt.
- (5) Für die Vergütung und das Anstellungsverhältnis des Dirigenten des Kammerorchesters Balingen gelten besondere Regelungen. Die Hauptorchester der Musikvereine Balingen und Heselwangen bilden die Stadtkapelle Balingen.

§ 7

Musikvereine

- (1) Abweichend von § 6 erhalten die Musikvereine und musiktreibenden Vereine zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Noten, lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt bei Musikvereinen 615 €, bei musiktreibenden Vereinen 255 €.
- (2) Der Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage:
 - a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven jugendlichen Musiker (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 20 €
 - b) Für jeden aktiven Musiker (Erwachsenen) 8 €.
- (3) Der Zuschuss reduziert sich
 - a) bei Vereinen, denen ein städtischer Raum zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird um 4 € je erwachsenem aktiven Mitglied,
 - b) bei Vereinen, die im Rahmen eines Belegungsplanes zeitweise einen städtischen Raum nutzen können um 2 € je erwachsenem aktiven Mitglied.

Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung an den Betriebskosten beteiligt sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzungsintensität unberücksichtigt.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung an den jeweils zuständigen Dachverband nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung ausbezahlt.
- (5) Für die Vergütung und das Anstellungsverhältnis des Dirigenten des Kammerorchesters Balingen gelten besondere Regelungen. Die Hauptorchester der Musikvereine Balingen und Heselwangen bilden die Stadtkapelle Balingen.

- (6) Die Musikvereine Balingen, Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern, Heselwangen, Ostdorf, Roßwangen und Weilstetten erhalten einen Zuschuss zu den Dirigentenvergütungen. Dieser beträgt:

für die Stadtkapelle	
als Höchststufenkapelle	700 € / Monat
als Oberstufenkapelle	350 € / Monat
als Mittelstufenkapelle	175 € / Monat

für die übrigen Musikvereine	
als Höchststufenkapelle	400 € / Monat
als Oberstufenkapelle	200 € / Monat
als Mittelstufenkapelle	100 € / Monat

Die höheren Zuschussbeträge der Stadtkapelle werden mit der Verpflichtung zur jederzeitigen kostenlosen Übernahme einer musikalischen Umrahmung bei städtischen Veranstaltungen und des Auftretens unter dem Namen „Stadtkapelle Balingen“ verbunden.

Die Zuschussgewährung sowohl für die Stadtkapelle als auch für die übrigen Musikvereine soll an der Einstufung des jeweiligen Hauptorchesters gemäß der Wertungsspielordnung des Deutschen Blasmusikverbandes gemessen werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens jedes dritte Kalenderjahr diese Einstufung im Rahmen eines offiziellen Wertungsspieles von Seiten des Blasmusikverbandes oder des Schweizer Musikbundes bestätigt wird. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses für längstens ein Jahr möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der aktuellste Nachweis.

Grundsätzlich entscheidet über die Fristverlängerung der Verwaltungsausschuss. Bei schlüssiger Begründung kann die Fristverlängerung auch vom Amt für Familie, Bildung und Vereine genehmigt werden.

Es gelten folgende Stichtage für die Vorlage des Wertungsspielnachweises:

- Der 1. Mai eines Jahres für die Auszahlung der Dirigentenzuschüsse für das 1. Halbjahr
- Der 1. November eines Jahres für die Auszahlung der Dirigentenzuschüsse für das 2. Halbjahr

- (6) Die Musikvereine Balingen, Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern, Heselwangen, Ostdorf, Roßwangen und Weilstetten erhalten einen Zuschuss zu den Dirigentenvergütungen. Dieser beträgt:

für die Stadtkapelle	
als Höchststufenkapelle	700 € / Monat
als Oberstufenkapelle	350 € / Monat
als Mittelstufenkapelle	175 € / Monat

für die übrigen Musikvereine	
als Höchststufenkapelle	400 € / Monat
als Oberstufenkapelle	200 € / Monat
als Mittelstufenkapelle	100 € / Monat

Die höheren Zuschussbeträge der Stadtkapelle werden mit der Verpflichtung zur jederzeitigen kostenlosen Übernahme einer musikalischen Umrahmung bei städtischen Veranstaltungen und des Auftretens unter dem Namen „Stadtkapelle Balingen“ verbunden.

Die Zuschussgewährung sowohl für die Stadtkapelle als auch für die übrigen Musikvereine soll an der Einstufung des jeweiligen Hauptorchesters gemäß der Wertungsspielordnung des Deutschen Blasmusikverbandes gemessen werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens jedes dritte Kalenderjahr diese Einstufung im Rahmen eines offiziellen Wertungsspieles von Seiten des Blasmusikverbandes oder des Schweizer Musikbundes bestätigt wird. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses für längstens ein Jahr möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der aktuellste Nachweis.

Grundsätzlich entscheidet über die Fristverlängerung der Verwaltungsausschuss. Bei schlüssiger Begründung kann die Fristverlängerung auch vom Amt für Familie, Bildung und Vereine genehmigt werden.

Es gelten folgende Stichtage für die Vorlage des Wertungsspielnachweises:

- Der 1. Mai eines Jahres für die Auszahlung der Dirigentenzuschüsse für das 1. Halbjahr
- Der 1. November eines Jahres für die Auszahlung der Dirigentenzuschüsse für das 2. Halbjahr

Bei verspäteter Vorlage eines erforderlichen Wertungsspielnachweises reduziert sich der Dirigentenzuschuss bis zur nächsten Auszahlung auf 50% des regulären Förderbetrags, sofern kein Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist gestellt wurde oder auch die bereits verlängerte Frist bereits abgelaufen ist.

Der Aufwand des Vereins zur Dirigentenvergütung muss mindestens dem Zuschussbetrag entsprechen. § 9 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Absetzung Zuschüsse Dritter entsprechend.

§ 8

Gesangvereine

- (1) Abweichend von § 6 erhalten die Gesangvereine zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Chorleiter, Noten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt einheitlich 310,00 €.
- (2) Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage:
 - a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 20,00 €
 - b) Für jeden aktiven Erwachsenen 8,00 €
- (3) Der Zuschuss reduziert sich
 - a) bei Vereinen, denen ein städtischer Raum zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird um 4,00 € je erwachsenem aktiven Mitglied;
 - b) bei Vereinen, die im Rahmen eines Belegungsplanes zeitweise einen städtischen Raum nutzen können um 2,00 € je erwachsenem aktiven Mitglied.

Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung an den Betriebskosten beteiligt sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzungsintensität unberücksichtigt.

Bei verspäteter Vorlage eines erforderlichen Wertungsspielnachweises reduziert sich der Dirigentenzuschuss bis zur nächsten Auszahlung auf 50% des regulären Förderbetrags, sofern kein Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist gestellt wurde oder auch die bereits verlängerte Frist bereits abgelaufen ist.

Der Aufwand des Vereins zur Dirigentenvergütung muss mindestens dem Zuschussbetrag entsprechen. § 9 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Absetzung Zuschüsse Dritter entsprechend.

§ 8

Gesangvereine

- (1) Abweichend von § 6 erhalten die Gesangvereine zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Chorleiter, Noten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt einheitlich 310,00 €.
- (2) Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage:
 - a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 20,00 €
 - b) Für jeden aktiven Erwachsenen 8,00 €
- (3) Der Zuschuss reduziert sich
 - a) bei Vereinen, denen ein städtischer Raum zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird um 4,00 € je erwachsenem aktiven Mitglied;
 - b) bei Vereinen, die im Rahmen eines Belegungsplanes zeitweise einen städtischen Raum nutzen können um 2,00 € je erwachsenem aktiven Mitglied.

Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung an den Betriebskosten beteiligt sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzungsintensität unberücksichtigt.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den Schwäbischen Sängerbund nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung ausbezahlt.

§ 9

Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten

- (1) Die Stadt kann den Vereinen gemäß § 1 auf Antrag einen Zuschuss für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten gewähren, deren Wert im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt. Hierzu gehören z.B. Instrumente, Instandsetzungen usw.

Werden von einem Verein mehrere Anschaffungen als Gesamtmaßnahme getätigt (beispielsweise Erstausrüstung Jugendkapelle), ist eine Bezuschussung auch dann möglich, wenn der Einzelwert mindestens 350,00 € beträgt und der Gesamtbetrag über 1.000,00 € liegt.

- (2) Der städt. Beitrag beträgt 15 % des Rechnungsbetrages, wobei vom Rechnungsbetrag Zuschüsse Dritter (Deutscher Volksmusikerverbund, Schwäbischer Sängerbund, Eigenanteile der Vereinsmitglieder) abzusetzen sind. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind dabei auszuschöpfen.
- (3) Die Stadt kann für die Neuanschaffung, Ergänzung oder Ersatzbeschaffung von Uniformen, Trachten und dergleichen, einen Zuschuss bis zu 30 % der ungedeckten Anschaffungskosten gewähren.
- (4) Die Anträge werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit muss nachgewiesen werden.

Für die Bewilligung der Zuschüsse ist ab einer Zuschusshöhe von über 2.500,00 € der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat zuständig.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den **Schwäbischen Chorverband** nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung ausbezahlt.

§ 9

Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten

- (1) Die Stadt kann den Vereinen gemäß § 1 auf Antrag einen Zuschuss für besonders notwendige Anschaffungen und Unterhaltungskosten gewähren, deren Wert im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt. Hierzu gehören z.B. Instrumente, Instandsetzungen usw.

Werden von einem Verein mehrere Anschaffungen als Gesamtmaßnahme getätigt (beispielsweise Erstausrüstung Jugendkapelle), ist eine Bezuschussung auch dann möglich, wenn der Einzelwert mindestens 350,00 € beträgt und der Gesamtbetrag über 1.000,00 € liegt.

- (2) Der städt. Beitrag beträgt 15 % des Rechnungsbetrages, wobei vom Rechnungsbetrag Zuschüsse Dritter (Deutscher Volksmusikerverbund, **Schwäbischer Chorverband**, Eigenanteile der Vereinsmitglieder) abzusetzen sind. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind dabei auszuschöpfen.
- (3) Die Stadt kann für die Neuanschaffung, Ergänzung oder Ersatzbeschaffung von Uniformen, Trachten und dergleichen, einen Zuschuss bis zu 30 % der ungedeckten Anschaffungskosten gewähren.
- (4) Die Anträge werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit muss nachgewiesen werden.

Für die Bewilligung der Zuschüsse ist ab einer Zuschusshöhe von über 2.500,00 € der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat zuständig.

§ 10

Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- (1) Die Stadt fördert auf rechtzeitigen Antrag Veranstaltungen der Vereine gemäß § 1 durch:
 - a) eine 40 %ige Übernahme der Personalkosten der Leistungen der Stadt, insbesondere des städt. Bauhofes und der Stadtwerke;
 - b) die mietweise oder kostenlose Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen im Rahmen der Richtlinien über die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung städtischer Einrichtungen,
 - c) Veranstaltungszuschüsse in Form von Barzuschüssen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen für besondere Veranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe c) sind schriftlich unter detaillierter Angabe der Kosten und Erlöse rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine, einzureichen. Die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen.
- (3) Für die Bewilligung des Veranstaltungszuschusses nach Absatz 1 Buchstabe c) ist ab einer Zuschusshöhe von über 2.500,00 € der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat zuständig. Gleiches gilt für die Erhöhung des Zuschusses nach Abs. 1 Buchstabe a).
- (4) Förderungswürdig im Sinne von Abs. 1 sind kulturelle und sonstige Veranstaltungen von regionaler und ganz besonderer örtlicher Bedeutung.
- (5) Bei mehreren inhaltlich unterschiedlichen kulturellen und sonstigen Veranstaltungen eines Vereins kann bezüglich der kostenlosen Überlassung von städtischen Einrichtungen jede Veranstaltung separat behandelt werden, sofern diese die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen.

§ 10

Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- (1) Die Stadt fördert auf rechtzeitigen Antrag Veranstaltungen der Vereine gemäß § 1 durch:
 - a) eine 40 %ige Übernahme der Personalkosten der Leistungen der Stadt, insbesondere des städt. Bauhofes und der Stadtwerke;
 - b) die mietweise oder kostenlose Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen im Rahmen der Richtlinien über die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung städtischer Einrichtungen,
 - c) Veranstaltungszuschüsse in Form von Barzuschüssen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen für besondere Veranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe c) sind schriftlich unter detaillierter Angabe der Kosten und Erlöse rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine, einzureichen. Die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen.
- (3) Für die Bewilligung des Veranstaltungszuschusses nach Absatz 1 Buchstabe c) ist ab einer Zuschusshöhe von über 2.500,00 € der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat zuständig. Gleiches gilt für die Erhöhung des Zuschusses nach Abs. 1 Buchstabe a).
- (4) Förderungswürdig im Sinne von Abs. 1 sind kulturelle und sonstige Veranstaltungen von regionaler und ganz besonderer örtlicher Bedeutung.
- (5) Bei mehreren inhaltlich unterschiedlichen kulturellen und sonstigen Veranstaltungen eines Vereins kann bezüglich der kostenlosen Überlassung von städtischen Einrichtungen jede Veranstaltung separat behandelt werden, sofern diese die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen.

§ 11

Jubiläums- und Ehrengaben

- (1) Vereine gemäß § 1 erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe der Stadt in Höhe von 5,00 € pro Bestehensjahr. Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen wird eine Jubiläumsgabe von 2,50 € pro satzungsgemäßigem Bestehensjahr gewährt.
- (2) Vereine gemäß § 1 erhalten auf Antrag als Ausrichter besonderer kultureller und sonstiger Veranstaltungen eine Ehrengabe der Stadt (z.B. Geschenke, Empfänge).

§ 12

Erlass von Steuerschulden

Gewerbesteuerschulden von Vereinen gemäß § 1 werden grundsätzlich im Rahmen der Vereinsförderung ausgeglichen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis, dass der Gewerbeertrag, welcher der Steuerschuld zu Grunde liegt, zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen eingesetzt wird, die jeweils auch im Rahmen der städtischen Vereinsförderung förderfähig sind. Gleiches gilt auch für die Steuerschuld, welche aus der Hinzurechnung von Zinsen aus Dauerschulden entsteht.

§ 13

Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuschüsse werden jeweils in der Mitte jeden Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten bzw. Bestandsmeldungen an den Dachverband sowie möglicher zusätzlicher Erläuterungen bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine.

Dem Amt für Familie, Bildung und Vereine ist auf Verlangen die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen zu belegen sowie Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

§ 11

Jubiläums- und Ehrengaben

- (1) Vereine gemäß § 1 erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe der Stadt in Höhe von 5,00 € pro Bestehensjahr. Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen wird eine Jubiläumsgabe von 2,50 € pro satzungsgemäßigem Bestehensjahr gewährt.
- (2) Vereine gemäß § 1 erhalten auf Antrag als Ausrichter besonderer kultureller und sonstiger Veranstaltungen eine Ehrengabe der Stadt (z.B. Geschenke, Empfänge).

§ 12

Erlass von Steuerschulden

Gewerbesteuerschulden von Vereinen gemäß § 1 werden grundsätzlich im Rahmen der Vereinsförderung ausgeglichen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis, dass der Gewerbeertrag, welcher der Steuerschuld zu Grunde liegt, zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen eingesetzt wird, die jeweils auch im Rahmen der städtischen Vereinsförderung förderfähig sind. Gleiches gilt auch für die Steuerschuld, welche aus der Hinzurechnung von Zinsen aus Dauerschulden entsteht.

§ 13

Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuschüsse werden jeweils in der Mitte jeden Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten bzw. Bestandsmeldungen an den Dachverband sowie möglicher zusätzlicher Erläuterungen bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine.

Dem Amt für Familie, Bildung und Vereine ist auf Verlangen die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen zu belegen sowie Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

§ 14

Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

Überschreiten die beantragten Zuschüsse nach den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die hierfür haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel, so sind zunächst die Zuschüsse nach §§ 5, 6, 7, 8, 11 und 12 auszuführen. Anschließend sind die Zuschüsse nach §§ 9 und 10 entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln zu kürzen, sofern die Mehrausgaben nicht überplanmäßig bewilligt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Balingen, 27. Juni 2007

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Anmerkung

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 26.06.2007 neu gefasst. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 05.07.2007.

1. Änderung:

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2010 geändert. Sie treten am 01.01.2010 in Kraft. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 04.03.2010.

§ 14

Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

Überschreiten die beantragten Zuschüsse nach den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die hierfür haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel, so sind zunächst die Zuschüsse nach §§ 5, 6, 7, 8, 11 und 12 auszuführen. Anschließend sind die Zuschüsse nach §§ 9 und 10 entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln zu kürzen, sofern die Mehrausgaben nicht überplanmäßig bewilligt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Balingen, 27. Juni 2007

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Anmerkung

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 26.06.2007 neu gefasst. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 05.07.2007.

1. Änderung:

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2010 geändert. Sie treten am 01.01.2010 in Kraft. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 04.03.2010.

2. Änderung:

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2012 geändert. Sie treten am 01.01.2012 in Kraft.

3. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2014 geändert. Sie treten am 01.05.2014 in Kraft.

4. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2016 geändert. Sie treten am 01.04.2016 in Kraft.

2. Änderung:

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2012 geändert. Sie treten am 01.01.2012 in Kraft.

3. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2014 geändert. Sie treten am 01.05.2014 in Kraft.

4. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2016 geändert. Sie treten am 01.04.2016 in Kraft.

5. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2021 geändert. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

